

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

72. Jahrgang

Mainz, den 29. Oktober 2018

Nummer 12

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
19. 9. 2018 Erscheinungsbild des Justizvollzuges Rheinland-Pfalz und Tragen von Dienstkleidung	87
11. 10. 2018 Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften	88
15. 10. 2018 Bereinigung der Vorschriften der Justizverwaltung	89
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	89

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Erscheinungsbild des Justizvollzuges Rheinland-Pfalz und Tragen von Dienstkleidung

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 19. September 2018 (2044 – 5 – 5 (96))

1. Leitsätze

- 1.1. Die Justizvollzugsbediensteten repräsentieren das Land Rheinland-Pfalz. Das äußere Erscheinungsbild des Justizvollzuges hat maßgeblichen Einfluss auf das Ansehen und das Vertrauen in der Bevölkerung sowie die Akzeptanz durch die Gefangenen. Dies wird am besten durch ein dezentes Erscheinungsbild vermittelt, das Neutralität zum Ausdruck bringt.
- 1.2. Für die Darstellung des Justizvollzuges sind ein gepflegtes Erscheinungsbild und korrektes Auftreten der Justizvollzugsbediensteten innerhalb und außerhalb der Vollzugseinrichtungen unverzichtbar.
- 1.3. Vorgesetzte aller Führungsebenen haben Vorbildfunktion. Im Rahmen ihrer Dienstaufsicht sorgen sie für die Einhaltung dieser Leit- und Grundsätze.

2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1. Die Bediensteten des Justizvollzugsdienstes tragen während des Dienstes Dienstkleidung und gegebenenfalls von der Aufsichtsbehörde zugelassene Zivil-

kleidung. Soweit Unfallverhütungs- oder Hygienevorschriften oder die Art der Tätigkeit dies erfordern, ist die Dienstkleidung ganz oder teilweise durch Sonderkleidung zu ersetzen.

- 2.2. Alle Bedienstete verrichten in sauberer und gepflegter Kleidung Dienst, unabhängig davon, ob sie Dienst-, Sonder- oder Zivilkleidung tragen.
- 2.3. Soweit Dienstkleidung oder Sonderkleidung zu tragen ist, sind ausschließlich dienstlich zugelassene Kleidungsstücke zu verwenden. Ausgenommen sind private Schuhe, die in Eignung und Aussehen dem dienstlich gelieferten Schuhwerk entsprechen. Im Zweifelsfall entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.
- 2.4. Es ist darauf zu achten, dass das Erscheinungsbild der Bediensteten in Dienst- und Sonderkleidung grundsätzlich einheitlich ist. In besonderen Fällen bestimmt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Dienst- bzw. Sonderkleidung.

3. Besondere Grundsätze

- 3.1. Das äußere Erscheinungsbild aller Bediensteten darf nicht geeignet sein, das Ansehen der Justiz zu mindern. Es darf nicht den Anschein erwecken, dass gegen die im Justizvollzug erforderliche Verpflichtung zur Wahrung der Distanz verstoßen wird.

- 3.2. Körperschmuck – z.B. Tätowierungen, Brandings u.ä. – darf nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstoßen, keine sexuellen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder sonst gesetzlich verbotene Motive darstellen und nicht zu einer Beeinträchtigung des korrekten Erscheinungsbildes führen.
- 3.3. Besondere Auffälligkeiten bei der Haar- und Barttracht, bei Make-up und Fingernägeln, sowie persönliche Accessoires und Ausrüstungsgegenstände müssen mit den Grundsätzen der Eigensicherung und den Erfordernissen der dienstlichen Aufgaben vereinbar sein.
- 3.4. Im Dienst sind alle Bediensteten verpflichtet, das dienstlich gelieferte Namensschild gut sichtbar an der Bekleidung des Oberkörpers zu tragen. Dies gilt nicht beim Tragen von Sonderkleidung und außerhalb von Justizvollzugsseinrichtungen.
- 3.5. Soweit auf der Dienstkleidung ein Feld mit Klettverschluss vorhanden ist, ist ein dienstlich geliefertes Textilschild mit der Aufschrift „Justiz“ anzubringen.
4. Regelungen zum Tragen der Dienstkleidung
- 4.1. Dienstkleidung bietet nicht nur Schutz, sie dient auch der Sicherheit. Sie muss so getragen werden, dass sie ggf. den Zugriff auf das Personennotrufgerät nicht verhindert.
- 4.2. Unter dem Rundhalspullover ist eine Dienstbluse bzw. ein Diensthemd oder ein Poloshirt zu tragen. Weiße T-Shirts dürfen bei der kurzärmeligen Dienstbluse, dem kurzärmeligen Diensthemd oder Poloshirt nur am Hals sichtbar sein, nicht aber am Arm. Die Dienstbluse bzw. das Diensthemd sind stets in der Hose zu tragen. Außerhalb von geschlossenen Räumen oder Fahrzeugen ist das Tragen einer dienstlich zugelassenen Kopfbedeckung gestattet. Die Bediensteten der Werkbetriebe und der Arbeitsbetriebe tragen die geforderte Schutz- oder Sonderkleidung.
- 4.3. Das T-Shirt darf nur im Rahmen des Sports oder Trainings getragen werden.
5. Entsorgung
- Die Abzeichen (Landeswappen) müssen aus Sicherheitsgründen vor der Entsorgung der Kleidungsstücke entfernt und unbrauchbar gemacht werden.
6. Inkrafttreten
- 6.1. Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 6.2. Das Rundschreiben „Erscheinungsbild des Justizvollzuges Rheinland-Pfalz und Tragen von Dienstkleidung“ des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 2. April 2013 (2044 – 5 – 5 (96)) – JBl. S. 51 – wird gleichzeitig aufgehoben.

Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 11. Oktober 2018 (1281 – 1 – 1)*)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6

Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 hinausgeschoben:

- 1.1 Stellenbesetzung und Abordnung vor einer Beförderung (Besetzungs-VV) vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120; 2013 S. 151 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2013 (1281 – 1 – 1) – JBl. S. 151 –

Gliederungsnummer 203000

mit folgenden Änderungen:

1. Der Einleitungssatz vor Nummer 1 wird gestrichen.
2. In Nummer 1.4 Satz 1, Nummer 2.1 Satz 3, Nummer 3.1 Satz 1 sowie den Nummern 5.1, 5.2 und 5.8 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

- 1.2 Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 20. Oktober 1998 (1432 – 1 – 2) – JBl. S. 324; 2013 S. 151 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. August 2001 (1432 14GA – 1 – 1) – JBl. S. 256 –

Gliederungsnummer 3175

- 1.3 Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren vom 21. Juli 1994 (5605 – 3 – 5/94) – JBl. S. 225; 2013 S. 151 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Juli 2004 (5605 – 1 – 3) – JBl. S. 193 –

Gliederungsnummer 3405

- 1.4 Einziehung von Kosten des Strafverfahrens bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung vom 12. Oktober 1998 (5662 – 1 – 1) – JBl. S. 323; 2013 S. 151 –

Gliederungsnummer 3407

- 1.5 Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG) vom 27. Juni 1994 (4214 – 4 – 43/94) – JBl. S. 179; 2013 S. 151 –

Gliederungsnummer 451

- 1.6 Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes im Justizvollzug vom 5. Dezember 2008 (2043 – 5 – 18) – JBl. S. 293; 2013 S. 151 –

Gliederungsnummer 203023

- 1.7 Einsatztraining der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes vom 7. Januar 2008 (2440 – 5 – 3) – JBl. S. 4; 2013 S. 151 –

Gliederungsnummer 203020

- 1.8 Gewährung von Zuwendungen für die Fortbildung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vom 11. August 1993 (6303 – 6 – 23/93) – JBl. S. 225; 2013 S. 151 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2013 (1281 – 1 – 1) – JBl. S. 151 –

Gliederungsnummer 2239

mit folgender Änderung:

In Nummer 9 Satz 2 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVW RPF eingearbeitet

Bereinigung der Vorschriften der Justizverwaltung

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 15. Oktober 2018 (1281 – 1 – 2)*)**

- 1 Im Rahmen der Bereinigung der Vorschriften der Justizverwaltung wird die nachstehende Verlautbarung als sachlich entbehrlich aufgehoben:

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport (05 041/343) und des Ministeriums der Justiz (4321 – 4 – 8) vom 15. Dezember 2003 – JBl. 2004 S. 57 – betr. Vollstreckung von Haftbefehlen; Verhaftungsankündigung sowie Annahme von Zahlungen bei der Vollstreckung von Erzwingungshaft und Ersatzfreiheitsstrafen durch die Polizeibehörden

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

*) Die Änderung wird in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVV RPf eingearbeitet

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBL. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Koblenz
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Mainz
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Rockenhausen
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Mainz
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Trier

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

-
- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Alzey
 - 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Bernkastel-Kues (Sozietät)